



## **Verschlossene Türen...Sender im Schuh Freiheitsentziehende Maßnahmen – und Alternativen!**

16.04.2024

Fachamt für Hilfen nach dem Betreuungsrecht

Referent: Hermann Middendorf

- 1. Was sind freiheitsentziehende Maßnahmen (FEM)?**
- 2. Gesetzliche Grundlagen und Genehmigungspflichten**
- 3. Geht es auch anders? Alternativen**

**Alle Maßnahmen, die Menschen *gegen ihren Willen* in ihrer Bewegungsfreiheit einschränken**

**Es handelt sich dabei immer um einen starken Eingriff in die Persönlichkeits- und Freiheitsrechte des betroffenen Menschen!**

**Deshalb unterliegen sie einer besonderen Kontrolle durch die Gerichtsbarkeit (= Betreuungsgerichte)**

Der Einsatz einer freiheitsentziehenden Maßnahme ist ausschließlich dann zu rechtfertigen, wenn damit ein erheblicher gesundheitlicher Schaden abgewendet werden kann.

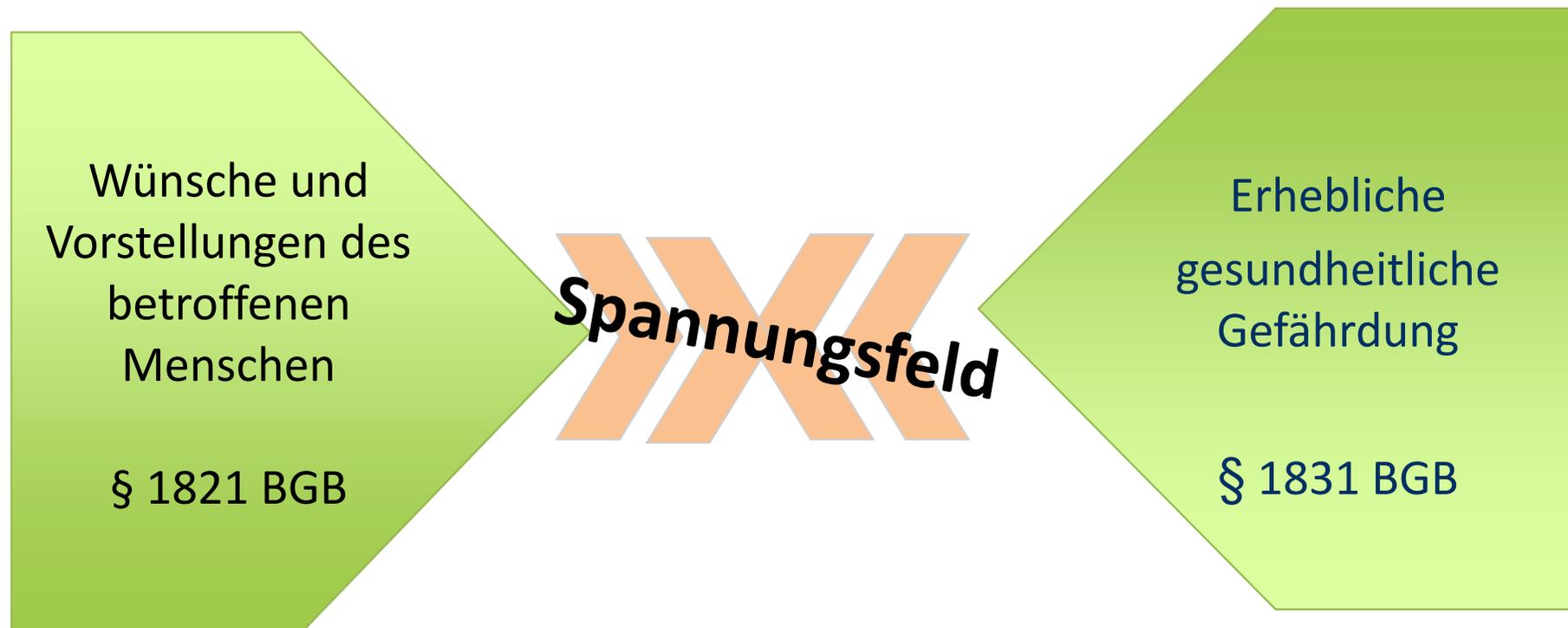
Einzelsituation ist zu betrachten, Alternativen sind zu prüfen.

## FEM können ganz unterschiedlich aussehen:

- ▶ Bauchgurt im Bett/ Stuhl
- ▶ Festbinden der Arme/ Beine (Fixierung)
- ▶ Therapietisch am Rollstuhl
- ▶ Bettgitter

## Aber auch:

- ▶ Verhindern des Verlassens der Einrichtung: komplizierte Schließmechanismen, Wegnahme von Geh- und Sehhilfen
- ▶ Gabe von Medikamenten mit dem Ziel die Fortbewegung einzuschränken



## Schutzgedanke!

### Angst vor:

- ▶ Stürzen
- ▶ Verletzungen
- ▶ Aggressionen gegen sich selbst oder andere

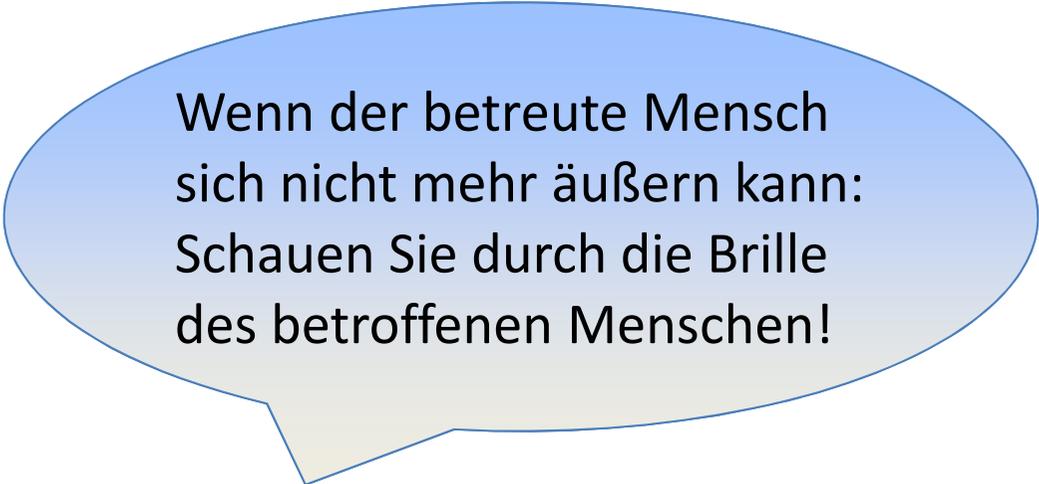
### Beispiel: Bettgitter

- ▶ Bewegungsfreiheit 
- ▶ Muskelkraft 
- ▶ **Sturzrisiko** 

**Die meisten  
freiheitsentziehenden  
Maßnahmen gefährden  
mehr statt zu schützen!**

### § 1821 BGB Pflichten des Betreuers, Wünsche des Betreuten

Abs 2: „Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, dass dieser im Rahmen seiner Möglichkeiten sein Leben nach seinen Wünschen gestalten kann. Hierzu hat der Betreuer die Wünsche des Betreuten festzustellen.“



Wenn der betreute Mensch sich nicht mehr äußern kann:  
Schauen Sie durch die Brille  
des betroffenen Menschen!

## Artikel 2 (2) Grundgesetz

Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.

Die Freiheit der Person ist unverletzlich.

## Artikel 104 (2) Grundgesetz

Über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung hat nur der Richter zu entscheiden. Bei jeder nicht auf richterlicher Anordnung beruhenden Freiheitsentziehung ist unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen.

## § 239 Strafgesetzbuch

Wer einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise der Freiheit beraubt wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft

## § 1831 BGB

- (1) Eine Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie erforderlich ist....
- (2) Die Unterbringung ist nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts zulässig.....
- (4) Die Absätze... gelten entsprechend, wenn... durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente... die Freiheit entzogen werden soll.

## Wer darf über FEM entscheiden?

**Der betroffene Mensch selbst!**

Er muss einwilligungsfähig sein.



wenn das nicht mehr  
möglich ist

Dann entscheidet die rechtliche Vertretung  
im Rahmen einer **Vorsorgevollmacht**, der **rechtlichen Betreuung** oder  
des **Ehegattenvertretungsrechts**  
nach **Erteilung/Nichterteilung der Genehmigung**  
durch das **Betreuungsgericht**

## § 1831 (4) BGB

### Ehegattenvertretung

Legitimiert über ein ärztliches Dokument zur Ehegattennotvertretung:

Die Entscheidung über freiheitsentziehenden Maßnahmen muss nicht erfasst sein.

§ 1358 i.V. mit § 1831 (4) BGB

### Vorsorgevollmacht

Legitimiert über die schriftlich verfasste Vorsorgevollmacht:

Die Entscheidung über freiheitsentziehenden Maßnahmen muss ausdrücklich erfasst sein

§ 1820 i.V. mit § 1831 (4) BGB

### Rechtliche Betreuung

Legitimiert über gerichtlichen Beschluss mit Aufgabenkreis:

Entscheidung über freiheitsentziehende Maßnahmen oder ähnliche Formulierung

§ 1831 (4) BGB

### Die Genehmigung beim Betreuungsgericht nach § 1831 Abs. 4 BGB ist einzuholen, *wenn*



- der betreute Mensch sich in einer Einrichtung aufhält
- die Freiheit regelmäßig entzogen wird
- die Freiheit über einen längeren Zeitraum entzogen wird

In der Begleitung von pflegebedürftigen Menschen ist wichtig:

- ✓ eine gute individuelle medizinische und pflegerische Versorgung
- ✓ eine gute Sturzprophylaxe
- ✓ eine gute Beziehungsgestaltung
- ✓ sowie eine gute Zusammenarbeit zwischen Pflegekräften, der ärztlichen Seite und den Angehörigen

Sie ermöglichen den weitestgehenden Verzicht auf freiheitsentziehende Maßnahmen.

### Die Suche nach einer Alternative zu FEM ist **stets vorrangig!**

- ▶ Finden Sie eine *individuelle Lösung*:
  - Gespräch mit dem betroffenen Menschen und allen Beteiligten
  - Ausprobieren

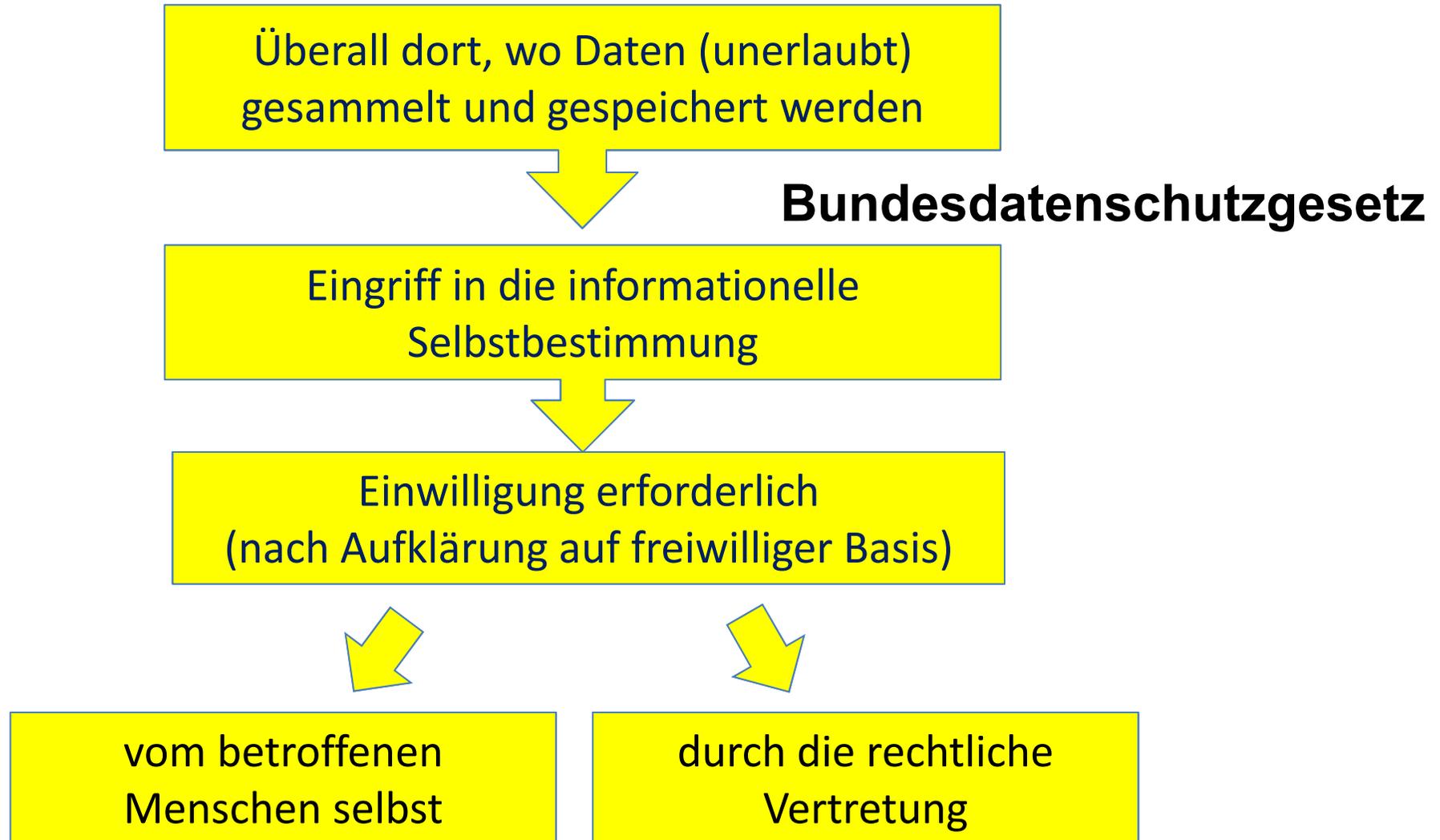
Das Finden einer passenden Alternative lohnt sich:  
Mehr Lebensqualität für den Betroffenen!

## Vorgehen bei der Einschätzung

Wir stellen uns Fragen:

- Wird die Freiheit, die Würde und/oder die Selbstbestimmung des betroffenen Menschen durch das geplante technische Hilfsmittel eingeschränkt?
- Ist es das mildeste Mittel?
- Was ist der Wunsch des betroffenen Menschen?
- Was ist sein mutmaßlicher Wille?
- Ist der Einsatz des technischen Hilfsmittels (mit freiheitseinschränkender Wirkung) gegen den Willen erforderlich  
= Genehmigung durch das Betreuungsgericht einholen!

**Es kommt auf die Reaktion im Einzelfall an!**





**VIELEN DANK FÜR IHRE**

**AUFMERKSAMKEIT**

Fachamt für Hilfen nach dem Betreuungsrecht